

Satzung des Angelsportvereins 1968 Stadt Reichelsheim e.V.

§1

Der Angelsportverein 1968 Stadt Reichelsheim e.V., gegründet am 06.06.1968, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg/Wetteraukreis/Hessen unter **Nr.:488**, mit Sitz in 61203 Reichelsheim/ Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports, sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen Vereinsangehörigen Gelegenheit zur Ausübung des Angelsportes zu bieten, sowie allen interessierten Jugendlichen in einer Jugendgruppe aufzunehmen und sie mit Rat und Tat dem Angelsport und der Hege und Pflege von den Vereinsgewässern nahe zu bringen. Die Erhaltung und Hebung des Fischbestandes, sowie deren Hege und Pflege in den Vereinsgewässern durch:

- a) Aussetzung von nur geeigneten, artgerechten Fischarten,
 - b) Einhaltung einer noch über die Staatsgrenzen hinausgehende Schonung während der Laichzeiten der Fische, gleichlaufend mit Errichtung von Laich- bzw. Schutzzonen,
 - c) Maßnahmen zum Schutz von Vereinsgewässern gegen Schädigung, Verunreinigung und Vernichtung, sowie Maßnahmen zum Erhaltung des Landschaftsbildes,
 - d) Maßnahmen zum Schutze der Vogelwelt, von Kröten, Fröschen und Lurchen, sowie Muscheln und niederen Tieren.
- Sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zur Anzeige bekannt werdender Vergehen anzuhalten. Belehrend, aufklärend und beratend über den Angelsport zu wirken, nach innen durch Zeitschriften, Bibliothek ect., nach außen so, damit die dem Angelsport entgegengebrachte Geringschätzung entgegengesteuert wird.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven- und Ehrenmitgliedern, letztere Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(2) Der Jugendgruppe

§7 Aufnahme

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter ein an den Vereinsvorstand gerichteter schriftlicher Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungbestimmungen verpflichtet.

Der Vorstand befindet zunächst ob der Antragsteller für ein Jahr als aktives Probemitglied aufgenommen wird, um dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern die Möglichkeit des Kennenlernens zu geben.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei für die Aufnahme/Ausschluss die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen ausreichend ist. Das Ergebnis ist dem Probemitglied schriftlich ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Die Probe- und die Mitgliedschaft wird erst nach der Entrichtung des Eintrittsgeldes und des jeweiligen Jahresbeitrages wirksam. Der Eintretende wird durch Unterschrift an die Vereins und Bundessatzung verpflichtet.

§8 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich der aufgestellten und jeweils geltenden Satzung, insbesondere den Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen.

Rechte der Mitglieder:

a) der Aktiven

Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in den jeweiligen Mitgliederversammlungen und ist in den Vorstand wählbar. Er ist zur Stellung von Anträgen berechtigt und hat einen Anspruch auf die Gewährung einer Angelegenheit durch den Verein, soweit dieser sie ermöglichen kann. Die Benutzung des Vereinsinventars steht ihm in den vorgeschriebenen Grenzen zu.

b) der Jugendlichen

Ihnen ist das Fischen nur in Anlehnung an das Hess. Fischereigesetz erlaubt. Sie zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags, außerordentliche Gebühren, bzw. Zahlungen sind voll zu entrichten. Sie haben kein Stimmrecht.

c) der Ehrenmitglieder

Sie haben die gleichen Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Zahlungen und Beiträgen befreit.

d) der Passiven

Ihnen ist das Fischen nicht erlaubt. Sie zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrags und sind von sonstigen Zahlungen befreit. Auch sie sind Stimmberechtigte.

(2)

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht und das Recht, die Kontrolle an den Vereinsgewässern auszuüben. Eine Angelerlaubnis erfolgt nur dann wenn die staatliche Fischereiprüfung abgelegt wurde und der Jahresfischereischein noch Gültigkeit hat.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Tod,

b) durch Kündigung, die nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist eingereicht wird,

c) durch förmliche Ausschließung:

1. bei Nachweis unsportlichen Verhaltens und bei Schädigung des Vereinsinteresses;

2. bei Verstößen gegen das Fischereigesetz, die Gewässerordnung und Vereinsatzung, ferner bei Verstößen gegen die von den Mitgliederversammlungen gefassten Vereinsbeschlüssen;

3. bei Nachweis von Felddiebstählen bei der Ausübung des Angelsports;

4. bei Nachweis unehrenhafter Handlungen im Allgemeinsinn.

5. der Ausschluss erfolgt weiterhin, wenn ein Mitglied zwei Beiträge oder Gebühren nicht mehr entrichtet hat. Hierzu zählen auch Arbeitsleistungen in Form von Helferstunden, die jährlich zu beschließen und festzusetzen sind. Anstatt der zu erbringenden Arbeitsstunden können auch Geldbeträge entrichtet werden. Diese errechnen sich nach dem von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Stundenlohn pro Helferstunde.

(2)Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist unter Angabe des Grundes schriftlich per Einschreiben und Rückschein Mitteilung zu machen. Hiergegen kann er Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Ausschlusschreibens schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung unter persönlicher Teilnahme des Betroffenen behandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3)

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§10 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1)

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

Neben den Vorstandsmitgliedern

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, und Schriftführer ist die Anzahl der Beisitzer in beliebiger Anzahl möglich.

Die Berufung von Beisitzern durch den Vorstand ist zulässig, muss jedoch von der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
3. die Ausschließung eines Vereinsmitglieds,
4. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in den § 1-5 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn Mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§13 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. bilden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 15000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§14 Einzelne Aufgaben

(1) Der Schriftführer führt in allen Versammlungen das Protokoll, welches von ihm zu unterzeichnen und den übrigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorstand unter den Anwesenden für diese Sitzung ein Schriftführer bestimmt.

Ferner obliegt dem Schriftführer die Sorge für das Zeitungswesen, er erledigt den Schriftwechsel des Vereins soweit dieser sich nicht auf Kassenangelegenheiten bezieht.

(2) Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten und hat die Beiträge und Gebühren einzuziehen. Er erledigt den der Kasse betreffenden Schriftverkehr und ist verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kasse zu gewähren. Geldbeträge können nur unter Gegenzeichnung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Vertreters abgehoben werden.

§15 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Beiträge:

Die Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Ferner können außerordentliche Gebühren durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Rückständige Beiträge und Gebühren können vom Verein vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden.

§ 16 Vereinsgewässer und ihre Benutzung

(1) Als Vereinsgewässer sind anzusehen:

- a) vom Verein selbst gepachtete oder erworbene,
- b) von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins gepachtete,
- c) von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte Gewässer,
- d) Gewässer, mit denen Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgabe von Angelkarten hat.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, darf die Fischerei in Vereinsgewässern nur vom Ufer und mit zwei Angelruten ausgeführt werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Anlehnung an das Hess. Fischereigesetz mit einer Rute fischen.

(3) Tages- und Gastkarten werden vom Vorstand ausgegeben. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Angeln, mit einigen Ausnahmen z.B. Aalfang verboten.

§ 17 Gewässerordnung

Der Verein gibt sich zum Zwecke der Selbsterziehung eine Gewässerordnung. Diese wird jedes Jahr durch Rundschreiben bekannt gegeben. Änderungen behält sich der Vorstand vor.

§ 18 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

§ 19 Teilnichtigkeit

Sollte eine Einzelbestimmung dieser Satzung im Einzelfall nichtig sein, hat dies auf den Rest der Satzung keinen Einfluss (139 BGB).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Mitgliederversammlung über sie Beschluss fasste.

Die alte Satzung erlischt mit diesem Tage.



